

## **SITZUNGSPROTOKOLL**

### **über den öffentlichen Teil der Sitzung des GEMEINDERATES**

am Montag, dem 18. Dezember 2023

Protokollnummer: GR/009/2023

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 22.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Florian Gartlacher  
Bgm.-Stv. Johann Hußl  
GV Stefan Lechner  
GV Sven Plattner  
GV Wilfried Purner  
GR Andreas Falch  
GR Mag. (FH) Matthias Fischer  
GR Ing. Philipp Gredler  
GR Hubert Hußl  
GR Martin Lener  
GR Katja Rainer-Höck  
GR Christina Schallhart  
GR Johann Schneider  
GR Robert Schönthaler  
EGR Helmuth Schallhart

Vertretung für Frau Heidi Windisch

Entschuldigt:

GR Heidi Windisch

Zuhörer: \_\_\_\_\_

Vorsitzender: Florian Gartlacher

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

## Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 09.10.2023
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Besprechung und Grundsatzbeschluss über mögliche Siedlungserweiterung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Renovierungspflicht öffentlicher Gebäude nach Art. 6 der EU Richtlinie (EU) 2023/1791
5. Beratung und Beschlussfassung über Teilnahme zur Zertifizierung "Familienfreundliche Gemeinde"
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 606/66 (Eder Denise)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans Gste. .141, 293, 1152/2, 1152/3, 1153/2 - Walzgertal (Kaserer)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung eines Providervertrages und Dark Fibre Vereinbarung mit der Hall AG
9. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung eines Betriebsführungsvertrages und Application Service Provider Vertrag - LWL Competence Center
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Pool-/ Schwimmbad-/ Schwimmteichfüllungen
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrages ab 01.01.2024
12. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Parkgebührenverordnung und Ausgabe von Parkkarten der Gemeinde Terfens
13. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
14. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren
15. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze und über die Verordnung über die Gebühren und Indexanpassung 2024
16. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2024
17. Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2024 Gemeinde Terfens Immobilien KG
18. Beratung über die teilweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 09.10.2023

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung vom 09.10.2023.

### 2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet von der Sitzung des Altenwohnheimverbandes, diese verlief ohne Besonderheiten, außer dass der Park neugestaltet werden soll. Unterm Strich trägt die Stadt Schwaz rund 75% der Kosten und 25% die Verbandsgemeinden. Die Stadt Schwaz erstellte eine Kostenschätzung über € 800.000,- vor, Gemeinsam will man maximal € 200.000,- ausgeben.

Die Wasser Tirol hatte eine Besprechung über die Bollenbach- und Stupbachquelle, es gab diverse Erhebungen, aber es liegen noch keine Kosten vor. Planungsverbandsobmann Schubert hatte eine Idee, eine neue Brücke im Vomperloch, hier könnte man eine Wasserleitung anbringen, welche sogar Gnadenwald mitversorgen könnte.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die BMK um Unterstützung für neue Instrumente angesucht hat. Der Gemeindevorstand hat dafür € 9.000,- ins Budget aufgenommen.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet von der Wien-Reise, die von Wolfgang Würthenberger organisiert wird. Es gibt schon erste Anmeldungen, Bürgermeister Florian Gartlacher dankt Wolfgang für die Organisation.

„Zusätzliche“ Förderungen/Einnahmen 2023, die gemeinsam lukriert werden konnten:

|               |                                                                       |                                           |          |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------|
| März 2023     | € 270.000,-                                                           | Sanierung Erweiterung Fernwärme           | GAF      |
| November 2023 | € 700.000,-                                                           | BIZ Terfens (3x 200.000,- ; 1x 100.000,-) | GAF      |
|               | € 20.000,-                                                            | Radlader Bauhof (2024)                    | GAF      |
|               | € 30.000,- + zusätzl. € 30.000,-                                      | Heizung Bauhof                            | GAF/KPC  |
| 2023          | € 11.800,-                                                            | Verdienstentgang Epidemiegesetz Corona    | Land     |
| Dezember 2023 | € 22.541,-                                                            | PV Heizwerk                               | KIG 2023 |
|               | € 31.899,- (netto)                                                    | PV Volksschule Terfens Vomperbach         | KIG 2023 |
|               | € 42.255,-                                                            | PV FF Vomperbach                          | KIG 2023 |
|               | Zusätzlich PV Anlagen 25% max. 30.000,- vom Land - <b>€ 51.538,59</b> |                                           |          |
|               | <b>€ 1.210.033,59</b>                                                 |                                           |          |

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet über die personellen Umstellungen.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet vom Abwasserverband:

- Kredit läuft aus – Förderung keine mehr für das letzte Jahr (Ist aber nichts neues, war bereits bekannt!)
- Investition der Stadtwerke zur Wärmeversorgung des Bauhofs der Stadt Schwaz mittels Abwärme der BHKWs im Klärwerk. Der AWW wird sich an der Investition beteiligen. Vertrag dazu wird uns übermittelt. Wir sollten auch Träger bzw. Unterzeichner des Vertrages sein, da wir 65% der Investition bezahlen.
- Bzgl. Schlüssel zw. Schwaz und den Verbandsgemeinden: Menge der Stadt Schwaz wird in Zukunft auch berücksichtigt, d.h. Veränderung wäre mit 60:40 gut. Weiters gibt es aber Probleme mit der Datenlieferung an das Büro Kostrukt. Das heißt es gibt zwei Probleme einmal den Schlüssel zw. Schwaz und dem Verband und zum zweiten im Verband zw. den Gemeinden im Verband.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet vom Planungsverband:

- KEM wird für 3 Jahre verlängert und um den PV Achental erweitert
- Parkraumbewirtschaftung und sonstige Sicherheitsgeschichten Erhebung durch Gemeinde – wie jetzt G4S uvm.

Lärmschutz Fritz Gurgisser war bei der ASFINAG und im Jänner 2024 soll eine gemeinsame Besprechung stattfinden.

Terfens Mobil – Fahrzeug soll Anfang Jänner kommen, die Beschriftung wurde bereits in Auftrag gegeben.

Bürgermeister Florian Gartlacher überlegt, die Fernwärme-Grabungsarbeiten für das Jahr 2024 neu auszuschreiben.

Gemeinderätin Christina Schallhart berichtet, dass die Studenten die Neophyten kartiert haben, sie stellt sich vor, dass das Projektergebnis im Gemeinderat präsentiert werden kann.

Gemeinderat Johann Schneider berichtet, dass in den Sitzungen die Website der Gemeinde Terfens gesichtet wurde und die Änderungsvorschläge der Gemeindeverwaltung übermittelt wurden.

Keine Beschlüsse.

3. Besprechung und Grundsatzbeschluss über mögliche Siedlungserweiterung Bürgermeister Florian Gartlacher und Obmann Martin Lener zeigen erste Entwürfe der möglichen Siedlungserweiterung – Nockerfeld und Eiringer.

Bei der „Variante Nocker“ hat man auch schon unverbindliche Vorgespräche mit den Nachbarn geführt, die sind prinzipiell nicht dagegen. Bei der „Variante Eiringer“ wäre das einzige „Problem“ die Wasserversorgung, da dort die Wassergenossenschaft Einöde ist und die Leitungen nicht mehr die besten sind.

Gemeinderat Philipp Gredler sagt, dass es schon ein Projekt „Nockerfeld“ gab und fragt, warum dieses damals nicht weiterverfolgt wurde.

Gemeinderat Martin Lener sagt, dass damals der Grundeigentümer zu hohe Erschließungskosten gehabt hätte und das damals uninteressant war.

Gemeinderat Andreas Falch sagt, dass es wichtig ist, klare Regeln für die Vergabe zu erstellen, damit keine Anlegerobjekte entstehen.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, dass die 2 Siedlungsentwicklungsprojekte weiterverfolgt werden sollen.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, dass die 2 Siedlungsentwicklungsprojekte weiterverfolgt werden sollen.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Renovierungspflicht öffentlicher Gebäude nach Art. 6 der EU Richtlinie (EU) 2023/1791

Die EU Richtlinie (EU 2023/1791 zur Energieeffizienz (EED III)) wurde am 20.09.2023 neu erlassen. Nach Art. 6 dieser Richtlinie ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3% der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 01.01.2023 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m<sup>2</sup> beträgt.

Die Richtlinie eröffnet auch die Möglichkeit, anstelle der Sanierung von 3% der Gebäude öffentlicher Einrichtungen einen sogenannten alternativen Ansatz (Art. 6 Abs 6) zu wählen.

Dieser Ansatz entbindet zwar nicht von der Erfüllung der jährlichen Sanierungsquote bis 2040, mit ihm wird aber die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung durch alternative Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierung, Teilsanierung, Monitoring des Energieverbrauchs, Änderung des Nutzungsverhaltens usw..) nachzukommen.

Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen der Gemeinde bis zum Jahr 2030.

Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht allerdings nur einmalig und muss bis Ende 2023 an die Europäische Kommission gemeldet werden.

Diese Meldung erfolgt über das Land Tirol an den Bund und weiter an die Europäische Kommission, womit die Meldung bis spätestens 6. 12.2023 von der Gemeinde an das Land zu übermitteln war.

Die Verwaltung hat nun anhand der Heizkostenabrechnungen des Jahres 2022 den jährlichen Heizwärmebedarf der Gebäude der Gemeinde und die jeweils konditionierten Nutzflächen erhoben und anhand der Differenz zwischen dem tatsächlichen Heizwärmebedarf und dem zulässigen Heizwärmebedarf für Niedrigstenergiegebäude (vereinfachte Annahme von 30 kWh/m<sup>2</sup>a) unter Berücksichtigung des aus der Gebäudeerhebung des Bundes übernommenen Faktors von 2,26, (dient der Ermittlung des Endenergiebedarfs anhand des Heizwärmebedarfs) die erforderliche Endenergieeinsparung aller Gebäude ermittelt.

Die Gemeinde Terfens muss bis 2030 jedenfalls - 66,83 MWh einsparen.

Um bei allen Gebäuden den Niedrigstenergiehaustandard zu erreichen ist eine Energieeinsparung von ca. 371 MWh erforderlich.

Es wird daher zunächst zu überlegen sein, welche Gebäude wann saniert werden sollen.

Für diese Gebäude ist dann mittels Renovierungspass zu dokumentieren, wie das jeweilige Gebäude bis 2040 den Standard eines Niedrigstenergiehauses erreichen wird.

Für die kommenden Jahre wird es erforderlich sein, Rücklagen für die verpflichteten Renovierungen der Gebäude zu bilden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Entscheidung von Bürgermeister Florian Gartlacher zu tragen und sich für den Alternativen Ansatz der EU-Richtlinie zu entscheiden.

## 5. Beratung und Beschlussfassung über Teilnahme zur Zertifizierung "Familienfreundliche Gemeinde"

Gemeinderätin Katja Rainer-Höck berichtet, dass Bürgermeister Florian Gartlacher sich bei der Kommunalmesse mit einer Dame vom Land Tirol unterhalten hat und darauf ein Termin vereinbart wurde. Die Gemeinde soll nach Möglichkeit Prozesse einleiten, die das Leben für die Bewohner „besser“ macht.

Gemeinderat Philipp Gredler sagt, dass das schon einmal im Gemeindevorstand (2021) besprochen hat und man damals keinen Mehrwert für die Gemeinde erkannte.

Gemeinderätin Katja Rainer-Höck sagt, dass es vom Ausschuss genau geprüft wurde und der dies sehr positiv sieht.

Bgm-Stv. Hans Hußl sagt, dass der einzige Fehler wäre, es nicht zu versuchen.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (14 Stimmen dafür, 1 dagegen), dass die Gemeinde Terfens am Zertifizierungsprozess „Familienfreundliche Gemeinde“ inkl UNICEF-Zusatzzertifikat teilnimmt.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 606/66 (Eder Denise)

Geplant ist ein Zubau von Kinderzimmern im 1. Obergeschoß und im Dachgeschoß. Bereits im Jahr 2005 wurde ein ergänzender Bebauungsplan für das Gst. 606/66 mit besonderer Bauweise erlassen.

Da die Mindestabstände zum angrenzenden Grundstück durch den Zubau nicht eingehalten werden, wird die Zustimmung der Nachbarn benötigt.

Zudem musste der höchste Gebäudepunkt um 35 cm im Vergleich zu den ursprünglichen Plänen erhöht werden, da offensichtlich dort höher gebaut wurde, als im damaligen Bebauungsplan festgelegt war.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch LGBl. 78/2023 einstimmig den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.12.2023, Zahl TE-2146-BEBP-KS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig ergeht der einstimmige Beschluss gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans Gste. .141, 293, 1152/2, 1152/3, 1153/2 - Walzgertal (Kaserer)

Herr Karlheinz Kaserer möchte im Bereich der bestehenden Garage eine Überdachung eines Abstellplatzes errichten. Dazu ist es erforderlich, die Grundstücke zusammenzulegen. Die geplante Zusammenlegung der Parzellen .141, 293, 1151/2, 1152/3 und 1153/2 ist nur bewilligungsfähig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass eine geordnete bauliche Gesamtentwicklung den Zielen der örtlichen Raumordnung entspricht.

Wie aus dem Plan ersichtlich wurde der Bereich des Wohnhauses kleinräumig eingegrenzt und dort die Höhe gem. dem Bestandsgebäude mit max. 8 m festgelegt, wobei aber auch bei dieser Höhe die Mindestabstände zu den angrenzenden Grundstücken einzuhalten sind (offene Bauweise). Der restliche Bereich wurde mit einem höchsten Gebäudepunkt von 626 müA festgelegt, was einer re. Höhe von max. 5 m entspricht, aber auch hier zu beachten die Mindestabstände gem. § 6 Abs.1 lit. b TBO 2022 idgF sowie auch vor der Baufluchtlinie gem. § 5 TBO 2022 idgF.

Die Mindestdichte konnte nur grob geschätzt werden und wurde deshalb auf 1,0 festgelegt, da diese eingehalten wird.

Zusätzlich wird zur Absicherung einer zu dichten Verbauung eine Höchstdichte gem. Bebauungsregel von NFD H 0,4 festgelegt.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.12.2023, Zahl TE-4875-BP-WK, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 8. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung eines Providervertrages und Dark Fibre Vereinbarung mit der Hall AG

Die Hall AG, Citynet, möchte ein Internetanbieter im Gemeindegebiet Terfens werden. Außerdem soll eine Dark Fibre Vereinbarung getroffen werden. Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass der Providervertrag allen anderen bestehenden Providerverträgen gleicht und die HALLAG Kommunal GmbH zu gleichen Konditionen ihr Internet in Terfens vertreibt.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Unterfertigung eines Providervertrages und einer Dark Fibre Vereinbarung mit HALLAG Kommunal GmbH.

#### 9. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung eines Betriebsführungsvertrages und Application Service Provider Vertrag - LWL Competence Center

Mit dem LWL Competence Center besteht bereits ein Betriebsführungsvertrag, dieser soll erneuert werden. Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die Firma LWL Competence Center eine webbasierte Anwendung entwickelt hat, welche es der Gemeinde jederzeit nachzusehen, wo welche Fasern sind und auch in den Ortszentralen gepatcht sind.

Der Entstörungsdienst wird kostenlos über die Breitbandserviceagentur Tirol GmbH angeboten und hierfür muss ebenso ein Vertrag abgeschlossen werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Unterfertigung des Betriebsführungsvertrages und des Application Service Providing Vertrages mit der LWL Competence Center GmbH.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Unterfertigung des Vertrages über die Organisation der Entstörungsbereitschaft mit der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH.

#### 10. Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Pool-/ Schwimmbad-/ Schwimmteichfüllungen

Bis dato war es immer nicht klar bzw. unmissverständlich geregelt, wie mit Pool-/ Schwimmbadfüllungen im Gemeindegebiet Terfens umgegangen wird bzw. wie die Kosten dafür

abgerechnet werden. Manche haben aus der „normalen“ Wasserleitung gefüllt, andere haben die Feuerwehr kontaktiert und der Pool wurde aus dem Hydranten gefüllt. Dies führte teilweise dazu, dass in der Gemeinde Terfens sogar die Löschwasserversorgung kurzfristig nicht gegeben war, weil nahezu alle ihre Pools fast gleichzeitig gefüllt haben.

Die Information an die Gemeindeverwaltung darüber erfolgte dann entweder über die Bauhofmitarbeiter, per Mail oder Anruf an die Verwaltung, teilweise sogar gar nicht, weil „es war eh schon immer so“.

Die Gemeinde Terfens steht vor immer mehr Herausforderungen. Steigende Energiekosten, steigende Erwartungshaltungen der Bevölkerung an die Gemeindeverwaltung und -dienstleistungen, sowie ein immer wichtigerer, schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

Wie wertvoll das Gut Wasser ist, mussten wir heuer leider am eigenen Leib erfahren.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens in seiner Sitzung vom 18.12.2023 einstimmig, dass ab dem Jahr 2024 Pools, Schwimmbäder und Schwimmteiche nur mehr über einen eigenen, bei der Gemeinde zu beantragenden Gartenwasserzähler gefüllt werden können, damit man in den Genuss der Gebührenbefreiung bei den Kanalbenützungsgebühren für diese Füllung/en kommt. Ausgenommen ist die Erstbefüllung im Zuge der Errichtung.

#### 11. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrages ab 01.01.2024

Die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren geht grundsätzlich auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, zurück. Die seinerzeitig festgelegten Erschließungskostenfaktoren spiegeln aufgrund der stark gestiegenen Grundstückspreise und Herstellungskosten die aktuellen Kosten nicht wieder.

Mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2023 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, idF. der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, wurde eine Anpassung der Erschließungskostenfaktoren auf Basis der aktuellen Baukosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im landesweiten Durchschnitt und der aktuellen Durchschnittspreise für Bauland in der jeweiligen Gemeinde vorgenommen. Die Verordnung wird mit **1. Jänner 2024** in Kraft treten. Bis zum 31.12.2023 bleibt die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 108/2014, in Kraft.

Die Tiroler Landesregierung hat zuletzt 2014 den Erschließungskostenfaktor von 82,48 auf 176 erhöht. Im Gemeinderat wird über die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes diskutiert und anhand einiger Beispiele verglichen.

Mit April 2023 hat die Landesregierung für die Gemeinde Terfens den Erschließungskostenfaktor von € 231,- festgelegt.

| Berechnung Erschließungskostenbeitrag |                     |               |            |
|---------------------------------------|---------------------|---------------|------------|
|                                       |                     | GR 14.12.2015 |            |
|                                       | Faktor              | 176           | 231        |
|                                       |                     |               |            |
|                                       |                     | 2,50%         | 2,65%      |
|                                       |                     |               |            |
| Bauplatzanteil                        | 500 m <sup>2</sup>  | 3.300,00 €    | 4.591,13 € |
| Baumassenanteil                       | 1000 m <sup>3</sup> | 3.080,00 €    | 4.285,05 € |
|                                       |                     |               |            |
|                                       | Gesamt              | 6.380,00 €    | 8.876,18 € |
|                                       | Diff. Zu 2015       |               | 2.496,18 € |
|                                       | in %                |               | 39,125     |

Diese notwendige Erhöhung entspricht dem Straßenbauindex.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrages:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 18.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2023, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Terfens erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,65 v.H. des für die Gemeinde Terfens von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 14.12.2015 außer Kraft.

## 12. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Parkgebührenverordnung und Ausgabe von Parkkarten der Gemeinde Terfens

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Mobilität wurde von Bürgermeister Florian Gartlacher gebeten, sich Gedanken über die Parkgebühren zu machen. Gemeinderätin Christina Schallhart berichtet, dass der Ausschuss empfiehlt, die Gebühren um je € 1 zu erhöhen.

Gemeinderat Hubert Hußl fragt, ob man für den Parkplatz Auweg nicht auch eine Dauerparkkarte einführen könnte, Bernhard Birkfellner sagt, dass dies aufgrund des Hochwasserschutzes nicht möglich ist, da mit einer Dauerparkkarte die Ankunftszeit nicht ersichtlich ist und so die Grundlage für ein eventuelles Abschleppen im Hochwasserfall nicht vorhanden ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung:

### **PARKGEBÜHRENVERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

#### **§ 1 Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 0.00 und 24.00 Uhr abgestellt werden:
  - a) Freizeitzentrum Weißlahn laut Planbeilage 1 – Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huber – Hirschhuber OG vom 20.03.2018 (Parkplätze rot schraffiert, Parkzone Anfang/Ende Nr. 1, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 4)
  - b) Parkplatz Inntalradweg, Auweg laut Planbeilage 2 - Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber Einsiedler OG vom 14.05.2020 (Parkplätze rot schraffiert, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 1 und 2)
- (2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3,5 to Gesamtgewicht ist es untersagt die unter Abs. 1 genannten Parkplätze zu benutzen.
- (3) Campingfahrzeuge, Wohnwägen sowie mehrspurige Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichen ist es untersagt die unter Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 genannten Parkplätze zu benutzen. Die genannten Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.

#### **§ 2 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

### **§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung**

Entgeltpflicht besteht täglich ganzjährig von 0.00 bis 24.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten:

|                             |              |            |        |
|-----------------------------|--------------|------------|--------|
| a) Parkplätze Weißlahn West | Parkzeit bis | 5 Stunden  | € 3,00 |
|                             | Parkzeit bis | 12 Stunden | € 5,00 |
|                             | Parkzeit bis | 24 Stunden | € 7,00 |

|                            |              |            |        |
|----------------------------|--------------|------------|--------|
| b) Parkplätze Weißlahn Ost | Parkzeit bis | 5 Stunden  | € 3,00 |
|                            | Parkzeit bis | 12 Stunden | € 5,00 |
|                            | Parkzeit bis | 24 Stunden | € 7,00 |

|                                  |              |           |        |
|----------------------------------|--------------|-----------|--------|
| c) Parkplatz Inntalradweg, Auweg | Parkzeit bis | 3 Stunden | € 3,00 |
|                                  | Parkzeit bis | 4 Stunden | € 4,00 |

### **§ 4 Abgabenanspruch**

Der Abgabenanspruch der Gemeinde Terfens entsteht mit dem Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

### **§ 5 Pflichten des Lenkers**

- (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker,
  - a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen
  - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten
  - c) sein Fahrzeug so zu abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Fahrzeuge weder behindert noch erschwert wird,
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Terfens auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat. Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen, gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

## **§ 6 Parkscheinautomaten**

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Kartenzahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

## **§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse**

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Gemeinde Terfens befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

## **§ 8 Befreiung von der Entgeltpflicht**

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 lit. a genannten Parkflächen (Weißlahn) sind folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter von der Entgeltpflicht ausgenommen:

Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Terfens ausgestellten Berechtigungskarte ausweisen können.

Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

- (2) Für die in § 1 Abs. 1 lit. b genannte Parkfläche besteht keine Möglichkeit der Befreiung von der Entgeltpflicht mittels Berechtigungskarte.

## **§ 9 Ausstellung von Berechtigungskarten**

Berechtigungskarten nach § 8 Abs. 1 werden von der Gemeinde bei Erfüllung der vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2023 festgelegten Kriterien ausgestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Parkabgabenverordnung der Gemeinde Terfens vom 12.06.2020 tritt zugleich außer Kraft.

**Beilagen:**

Freizeitzentrum Weißlahn laut Planbeilage 1 – Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huber – Hirschhuber OG vom 20.03.2018 (Parkplätze rot schraffiert, Parkzone Anfang/Ende Nr. 1, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 4)  
Parkplatz Inntalradweg, Auweg laut Planbeilage 2 - Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber Einsiedler OG vom 14.05.2020 (Parkplätze rot schraffiert, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 1 und 2)

**13. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die Berechnungsgrundlage von m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche in m<sup>3</sup> Baumasse geändert wurde.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig folgende Verordnung zu erlassen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 18.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

**§ 1**

**Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Terfens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze (Tarife) verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden

Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Bei Umrechnung von Bruttogeschoßfläche in Baumasse wird der Faktor 3 verwendet. Zum Beispiel: 1 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche ist 3 m<sup>3</sup> Baumasse.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Geräteschuppen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, ebenso landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos und dgl.).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr noch nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,08 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 2.442,60 Euro. (Basis: 345m<sup>3</sup>). Liegt die Baumasse unter der Basis für die Mindestgebühr, wird die Differenz bei einer Vergrößerung der Baumasse in Abzug gebracht.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

#### (7) Anschlussgebühr Oberflächenwasser

Die Anschlussgebühr ist von allen Gebäuden zu entrichten, von denen die Dachwässer- und Niederschlagswässer in einen öffentlichen Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden.

Ein Anschluss kann von der Gemeinde nur genehmigt werden, wenn der Oberflächenwasserkanal entsprechend dimensioniert und die Einleitung rechtlich und technisch möglich ist.

Bemessungsgrundlage: 25 % der Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,62 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Kanalbenützungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des Vorjahresbetrages zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung.

Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließt, wie z.B. Gartenwasser, Wasser für Balkonblumen udgl., werden bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr 10 m<sup>3</sup> Freiwassermenge, pro Liegenschaft, in Abzug gebracht.

(4) Sollte durch die Behörde ein nicht überdachter Waschplatz genehmigt werden sind für den Abwasseranfall 1 Kubikmeter pro m<sup>2</sup> der Einzugsfläche des Waschplatzes als Bemessungsgrundlage zu berechnen.

Der mittels Subzähler gemessene Wasserverbrauch in der Landwirtschaft oder Gartenwasserzähler ist von der Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr befreit.

Bei Objekten mit defekten Wasserzählern erfolgt eine Schätzung gem. § 184 BAO.

Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung nach folgender Bemessungsgrundlage:

Baumasse des jeweiligen Objektes in m<sup>3</sup> x Gebührensatz.

Die Kanalbenützungsgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 4 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenverordnung vom 01.07.1996 und 01.12.2003 außer Kraft.

#### **14. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Mit aufgenommen wurden Wasserzähler für landwirtschaftliches Nutzwasser § 4 (6) – dies wurde schon so gehandhabt, scheint aber nicht auf.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig folgende Verordnung:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 18.12.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Terfens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze (Tarife) verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Geräteschuppen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, ebenso landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos und dgl.).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr noch nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,659 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. mindestens jedoch 2.659,85 Euro. (Basis: 1.000 m<sup>3</sup>). Liegt die Baumasse unter der Basis für die Mindestgebühr, wird die Differenz bei einer Vergrößerung der Baumasse in Abzug gebracht.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Zählergebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Anschaffungskosten, Kosten für die Eichung und Ablesung der Wasserzähler eine Zählergebühr.
- (2) Die Zählergebühr beträgt je Zähler und Jahr:
  - a. für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m<sup>3</sup> pro Stunde 20,40 Euro
  - b. für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m<sup>3</sup> pro Stunde 25,11 Euro
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Zählermontage, wobei jedes angefangene Jahr für ein volles zählt.
- (4) Die Abrechnung der Zählergebühr erfolgt im Zuge der bescheidmäßigen Vorschreibung der Jahresabrechnung der laufenden Gebühr mit Fälligkeit 15.11. jedes Jahres gemäß § 4 Abs. 6.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,99 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern erfolgt eine Schätzung gem. § 184 BAO.  
Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung nach folgender Bemessungsgrundlage:  
Baumasse des jeweiligen Objektes in m<sup>3</sup> dividiert durch 3 x Gebührensatz
- (4) Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt werden pauschal pro Jahr
  - für Gebäude bis 1.000 m<sup>3</sup> Baumasse - 55 m<sup>3</sup> und
  - für Gebäude über 1.000 m<sup>3</sup> - 100 m<sup>3</sup>an Wasserverbrauch verrechnet. (Der Tarif richtet sich nach § 4 (1) )
- (5) Für Viehtränken bei den Weideplätzen werden pauschal 24,90 Euro jährlich verrechnet.
- (6) Landwirtschaftliche Betriebe, die einen Wasserzähler für landwirtschaftliches Nutzwasser bei der Gemeinde gemeldet haben oder einen solchen bei der Gemeinde beantragen, verringert sich der Tarif für diesen Zähler nach § 4 (1) um die Hälfte.
- (7) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des Vorjahresbetrages zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung.

### **§ 5**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens vom 22.10.2018 außer Kraft.

### 15. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze und über die Verordnung über die Gebühren und Indexanpassung 2024

Gemeinderat Johann Schneider fragt nach den geplanten Förderungen des Landes Tirols durch den Finanzausgleich.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass zurzeit die sogenannte „Finanzierung einer Gebührenbremse“ diskutiert wird, hierbei handelt es sich um ein geplantes, 3-stufiges Verteilungsverfahren, Details sind noch in Ausarbeitung bzw. liegt ein Entwurf seitens des Landes Tirol vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig folgende Gebühren und Hebesätze, sowie die Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens zu beschließen:

## **Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens 2024**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Terfens verordnet:

### **Artikel I**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1-8 beträgt jährlich 17,61 Euro; die weiteren Gebühren sind:

- a. für Haushalte:  
pro Person 17,61 Euro = 100% = 1 Einwohnergleichwert
- b. Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):  
bis 30 m² 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe  
bis 100 m² 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe  
über 100 m² 600% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

- c. für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:  
pro Fremdenbett 25% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
  - d. für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):  
pro Innensitzplätze 20% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe  
pro Außensitzplätze 10% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
  - e. für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:  
pro Beschäftigter 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
  - f. für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:  
pro 3 angefangene Beschäftigte 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
  - g. für Schulen:  
pro angefangene 10 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
  - h. für Kindergärten:  
pro angefangene 25 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge, sowie für darüber hinaus gehende Mengen folgende Gebühren:  
Bei Sammlung in Restmüllsäcken: 5,50 Euro pro 60 L

## 2. Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und wird pro Jahr verrechnet:

- 1- und 2-Personenhaushalt 26 Säcke (Mindestabnahmemenge)
- 3- oder mehr Personenhaushalt 52 Säcke (Mindestabnahmemenge)

Für zusätzliche Bioabfallsäcke gilt pro Sack: 10 Liter: 0,80 Euro; 15 Liter: 1,10 Euro

3. Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen werden am Regionalen Recyclinghof zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

## Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 66,39 Euro.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt 99,58 Euro.
3. Die Höhe der Steuer für den dritten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 3 beträgt 132,77 Euro.
4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Sanitätshunde nach § 2 Abs. 4 ist keine Hundesteuer zu entrichten.
5. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.

## Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 06.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsordnung beträgt jährlich:

|            |            |
|------------|------------|
| Einzelgrab | 45,44 Euro |
| Doppelgrab | 84,39 Euro |

|                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| Urnenerdgrab                                              | 38,95 Euro |
| Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel/ FH-Vomperbach | 51,93 Euro |
| Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)                       | 51,93 Euro |
| Urnennischengrab (FH-Vomperbach)                          | 38,95 Euro |

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.

3. Sonstige Gebühren nach § 5:

Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt 129,83 Euro.

Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt 129,83 Euro.

Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

## Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

### Gebühren und Hebesätze 2024

| Hebesätze und Gebühren<br>ink. Ust                                                                                                                                                                               | X=jährl.<br>Indexanp. | Infozeile                                                                                                                                                      | 2023     | 2024     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| Basis VPI 1986-09-2003 lt. Merkblatt 3/2005                                                                                                                                                                      | 146,3                 | VPI 1986-09-2022:<br>228,4                                                                                                                                     | 10,61    | 6,04     |
| 1. Anpassung VPI 1986-09-2004                                                                                                                                                                                    | 149,3                 | VPI 1986-09-2023:<br>242,2                                                                                                                                     |          |          |
| <b>Grundsteuer A</b><br>500 v. H. d. Meßbetrages                                                                                                                                                                 |                       | bis 1993: 450 v.H. d.<br>Meßbetrages                                                                                                                           | 500 v.H. | 500 v.H. |
| <b>Grundsteuer B</b><br>500 v. H. d. Meßbetrages                                                                                                                                                                 |                       | GR Be. 20.12.1993                                                                                                                                              | 500 v.H. | 500 v.H. |
| <b>Vergnügungssteuer</b><br>Aufstellen von Spiel- und<br>Glückspielautomaten<br>sowie Wettterminals                                                                                                              |                       | ab 1.1.2018 Tiroler<br>Vergnügungssteuer-<br>gesetz 2017                                                                                                       |          |          |
| <b>Hundesteuer</b>                                                                                                                                                                                               |                       |                                                                                                                                                                |          |          |
| 1. Hund                                                                                                                                                                                                          | X                     | GR 22.10.2018<br>Hundesteuerverordnung,<br>für alle im Haushalt<br>gemeldeten Hunde                                                                            | 62,60 €  | 66,39 €  |
| 2. Hund                                                                                                                                                                                                          | X                     | Assistenz-, Therapie,<br>Sanitätshunde befreit                                                                                                                 | 93,91 €  | 99,58 €  |
| 3. Hund und jeder weitere Hund                                                                                                                                                                                   | X                     |                                                                                                                                                                | 125,21 € | 132,77 € |
| Wachhund                                                                                                                                                                                                         |                       | Gemeinderat 14.12.2020                                                                                                                                         | 45,00 €  | 45,00 €  |
| <b>Erschließungsbeitrag</b><br>231 x 2,65 % d. Erschließungskostenfaktors<br>EUR 6,12 x 1,5 x pro m2 Bauplatzanteil<br>EUR 6,12 x 0,7 x pro m3 umb. Raum<br>(Tir. Verkehrsaufschliessungs-abgabengesetz<br>2011) |                       | Faktor 82,48 % - lt .GR<br>4.9.1995, Einheitssatz<br>4,0 %, ab 1.1.2016<br>Faktor 176 mit 2,5 %<br>GR 18.12.2023<br>Faktor 231 mit 2,65 %<br>LGBl. Nr. 35/2023 | 2,50%    | 2,65%    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                |   |                                                                                                                                                                                      |            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| <b>Waldaufsichtsumlage (jährl. Umlage)</b><br>* Wirtschaftswald 100 %<br>* Schutzwald im Ertrag 100 %<br>* Teilwald im Ertrag 100 %                                                                                                                                            |   | GR 09.10.2023<br>LGBl.<br>16/2018;143/2019;59/2022;<br><b>LGBl. 89/2023</b><br>Hektarsätze:<br>Wirtschaftswald € 26,90<br>Schutzwald im Ertrag € 13,45<br>Teilwald im Ertrag € 20,17 | 100 v.H.   | 100 v.H.   |
| <b>Wasseranschlussgebühr</b><br>pro Gebäude ausg. Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss                                                                                                                             | X | seit 1995:<br>jährl. Indexanpassung;<br>GR 22.10.2018                                                                                                                                | 2.508,30 € | 2.659,85 € |
| übersteigt der umb. Raum 1000 m³ pro Mehrkubatur                                                                                                                                                                                                                               | X |                                                                                                                                                                                      | 2,47 €     | 2,62 €     |
| Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude                                                                                                                                                                                                                                         | X | 1/2 Baumasse                                                                                                                                                                         | 1,24 €     | 1,31 €     |
| Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe                                                                                                                                                                                                                                       | X | 1/4 Baumasse                                                                                                                                                                         | 0,62 €     | 0,65 €     |
| <b>Wasserbenutzungsgebühr</b><br>je m³ laut Wasserzähler - mit Wirksamkeit ab 1.10.<br>(Abrechnungszeitraum 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres - immer Vorjahrestarif)                                                                                         | X | ab 1995 Umstieg Kaltwasserzähler<br>GR Beschluss 18.12.2023                                                                                                                          | 0,55 €     | 0,99 €     |
| <b>Zählermiete</b><br>bis 10 m³ Durchflussmenge                                                                                                                                                                                                                                | X | 2005: € 13,08                                                                                                                                                                        | 19,23 €    | 20,40 €    |
| über 10 m³ Durchflussmenge                                                                                                                                                                                                                                                     | X | 2005: € 15,99                                                                                                                                                                        | 23,68 €    | 25,11 €    |
| <b>Viehtränke</b><br>Pauschale für Viehtränke                                                                                                                                                                                                                                  | X | 2005: € 14,53                                                                                                                                                                        | 23,48 €    | 24,90 €    |
| <b>Kanalbenutzungsgebühr</b><br>je m³ Wasserverbrauch mit Wirksamkeit ab 1.10.<br>(z.B. für den Abrechnungszeitraum 1.10.2013 bis 30.9.2014 gilt der Tarif € 2,08, immer Vorjahrestarif).                                                                                      | X | 1997: € 1,38<br>1999: € 1,54<br>jährl. Indexanpassung<br>2024: Anpassung ausgesetzt                                                                                                  | 2,62 €     | 2,62 €     |
| <b>Waschplatzgebühr</b> bei nicht überdachten Waschplätzen: BGrdl. 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser                                                                                                                                                      | X | z.B. Waschplatz 20 m² = 20m³<br>bis 2005: € 1,72<br>2024: Anpassung ausgesetzt                                                                                                       | 2,62 €     | 2,62 €     |
| <b>Kanalanschlussgebühr</b><br><b>Vollanschlussgebühr</b> pro m³ umbauter Raum                                                                                                                                                                                                 | X | jährl. Indexanpassung;<br>bis 31.12.2023 pro m² Bruttogeschossfläche;<br>ab 01.01.2024 pro m³ umbauter Raum                                                                          | 20,02 €    | 7,08 €     |
| <b>Teilanschlussgebühr</b> = 25% von KA-Gebühr                                                                                                                                                                                                                                 | X |                                                                                                                                                                                      | 5,00 €     | 1,77 €     |
| <b>Mindestgebühr</b> = Basis 345m³ x Tarif pro m³ umbauter Raum                                                                                                                                                                                                                | X |                                                                                                                                                                                      | 2.301,79 € | 2.442,60 € |
| <b>Müllgebühr</b><br><b>Restmüllsack</b> pro Restmüllsack 60 Liter<br>weitere siehe Abfallgebührenordnung 60 Liter-Sackanzahl je Staffelung 1 Person im HH 4 Restmüllsäcke 2 Personen im HH 6 Restmüllsäcke 3 Personen im HH 8 Restmüllsäcke 4 Personen im HH 10 Restmüllsäcke |   | 1992: € 2,18 1995: € 3,27 1999: € 4,-- 2004: € 4,14                                                                                                                                  | 5,00 €     | 5,50 €     |
| <b>Bioabfallsack</b> (15 Liter)                                                                                                                                                                                                                                                |   | ab 2000 - 2001: € 0,58<br>2004: € 0,70                                                                                                                                               | 1,00 €     | 1,10 €     |
| <b>Bioabfallsack</b> (10 Liter)                                                                                                                                                                                                                                                |   | 2004: € 0,47                                                                                                                                                                         | 0,70 €     | 0,80 €     |
| <b>Müll-Grundgebühr</b> pro Person/Jahr                                                                                                                                                                                                                                        | X | 1993: € 5,81<br>1999: € 6,54<br>2004: € 6,90                                                                                                                                         | 16,60 €    | 17,61 €    |
| <b>Anschlaggebühr</b> Plakatstempel je Veranstaltung                                                                                                                                                                                                                           |   |                                                                                                                                                                                      | 2,00 €     | 2,00 €     |

|                                                                                               |   |                                                                                                                                                                                  |          |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| <b>Rathauskeller</b><br>je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften                              |   | GR 8.5.2000:<br>(pro Benützung inkl.<br>Hauptbar €200.-/<br>Vereinsbar € 50.-/Küche €<br>50.-/Endreinigung € 12.-pro<br>Stunde)<br>GR 3.10.2016<br>(Saalmiete nach<br>Begräbnis) |          |          |
| Saalmiete inkl. Hauptbar                                                                      |   |                                                                                                                                                                                  | 210,00 € | 230,00 € |
| Küche                                                                                         |   |                                                                                                                                                                                  | 55,00 €  | 60,00 €  |
| Vereinsbar                                                                                    |   |                                                                                                                                                                                  | 55,00 €  | 60,00 €  |
| Endreinigung je Stunde                                                                        |   |                                                                                                                                                                                  | 15,00 €  | 20,00 €  |
| Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis                                                      |   |                                                                                                                                                                                  | 70,00 €  | 80,00 €  |
| <b>Hausnummerntafeln</b><br>Zukauf für neue Hausnummerntafel                                  |   | GR 24.2.1992; GR<br>19.12.2022<br>Erstbestand € 7,27<br>pro Hausn.Tafel;<br>GR 19.12.2022                                                                                        | 45,00 €  | 45,00 €  |
| <b>Kindergartengebühr</b> Indexanpassung<br>zum 1.1.2014<br>pro Kind/Monat                    | X | 1992: € 18,17<br>2002: € 21,80<br>2012: € 30.- ab 1.9.2012<br>Index seit 1.1.2014<br>Anpass. 2024: Index 22<br>und 23;<br>davon 66% = 11,1%                                      | 45,28 €  | 50,31 €  |
| für jedes weitere Kind<br><b>50 % Ermäßigung</b>                                              | X | 2002: € 14,53<br>2012: € 20.- ab 1.9.2012<br>Index seit 1.1.2014<br>ab 2024 NEU 50%                                                                                              | 33,96 €  | 25,15 €  |
| <b>Nachmittags- und<br/>Ferienbetreuung</b>                                                   |   |                                                                                                                                                                                  |          |          |
| <b>Nachmittags- und Ferienbetreuung von<br/>13.00 bis 17.00 Uhr:</b><br>Tarif pro Nachmittag. | X | ab 01.07.2013<br>(damaliger Tarif € 9,00.-pro<br>Nachmittag.)                                                                                                                    | 10,19 €  | 11,32 €  |
| <b>Vormittagsbetreuung (Ferienzeit) von 07.00<br/>bis 13.00 Uhr:</b><br>Tarif pro Vormittag.  | X | ab 01.07.2013<br>(damaliger Tarif € 9,00.-pro<br>Vormittag.)                                                                                                                     | 10,19 €  | 11,32 €  |
| <b>Mittagsbetreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr</b><br>Tarif pro Mittag.                          | X | ab 01.07.2013<br>(damaliger Tarif € 3,50.-pro<br>Mittagstisch.)                                                                                                                  | 3,96 €   | 2,50 €   |
| <b>Mittagstisch für Kinder:</b>                                                               | X | ab 01.07.2013                                                                                                                                                                    | 5,01 €   | 5,56 €   |
| -                                                                                             | - | -                                                                                                                                                                                | -        | -        |
| -                                                                                             | - | -                                                                                                                                                                                | -        | -        |

|                                                            |  |         |         |         |
|------------------------------------------------------------|--|---------|---------|---------|
| <b>Gebühren Badensee</b>                                   |  |         |         |         |
| <b>Tageskarten:</b>                                        |  |         |         |         |
| Erwachsene                                                 |  | ab 2024 | 4,50 €  | 5,50 €  |
| Senioren, Studenten und Behinderte mit<br>gültigem Ausweis |  | ab 2024 | 4,50 €  | 4,00 €  |
| Jugendliche von 16 bis 19 Jahre                            |  | ab 2024 | 4,50 €  | 4,00 €  |
| Kinder und Schüler von 6 bis 15 Jahre                      |  | ab 2024 | 2,00 €  | 2,50 €  |
| Kinder unter 6 Jahren                                      |  | ab 2024 | - €     | - €     |
| <b>Abendkarten: von 15:00 bis 18:00 Uhr</b>                |  | ab 2024 |         |         |
| Erwachsene                                                 |  | ab 2024 | 2,00 €  | 3,00 €  |
| Senioren, Studenten und Behinderte mit<br>gültigem Ausweis |  | ab 2024 | - €     | 2,50 €  |
| Jugendliche von 16 bis 19 Jahre                            |  | ab 2024 | - €     | 2,50 €  |
| Kinder und Schüler von 6 bis 15 Jahre                      |  | ab 2024 | - €     | - €     |
| Kinder unter 6 Jahren                                      |  | ab 2024 | - €     | - €     |
| <b>Saisonkarten:</b>                                       |  | ab 2024 |         |         |
| Erwachsene                                                 |  | ab 2024 | 50,00 € | 65,00 € |
| Senioren, Studenten und Behinderte mit<br>gültigem Ausweis |  | ab 2024 | 20,00 € | 45,00 € |
| Jugendliche von 16 bis 19 Jahre                            |  | ab 2024 | 50,00 € | 45,00 € |

|                                                                                                                                                         |  |                                                 |          |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------------------------|----------|----------|
| Kinder und Schüler von 6 bis 15 Jahre                                                                                                                   |  | ab 2024                                         | 20,00 €  | 30,00 €  |
| Kinder unter 6 Jahren                                                                                                                                   |  | ab 2024                                         | - €      | - €      |
| <b>Gruppentarife</b> für Benützung Freizeitzentrum (Schüler, Vereine, Firmen, udgl)<br>Beachvolleyballplatz Reservierung nur bei Bezahlung Gruppentarif |  |                                                 |          |          |
| Kindergruppen (Kinder bis 15 Jahre) je Kind                                                                                                             |  |                                                 | 1,00 €   | 1,00 €   |
| Erwachsenengruppen je Erwachsener                                                                                                                       |  |                                                 | 3,00 €   | 3,00 €   |
| <b>Sportplatz Gebühren</b><br>Platzmiete pro Spiel                                                                                                      |  | 1996: € 18,17<br>2002: € 29,07<br>2005: € 30,00 | 60,00 €  | 60,00 €  |
| Platzmiete pro Turnier                                                                                                                                  |  | 2002: € 58,14                                   | 100,00 € | 100,00 € |
| <b>Terfens Card</b>                                                                                                                                     |  |                                                 |          |          |
| Erste Karte pro Haushalt                                                                                                                                |  |                                                 | -        |          |
| Ersatz bei Verlust oder jede weitere Karte                                                                                                              |  |                                                 | 5,00 €   | 5,00 €   |

|                                                           |   |                            |          |          |
|-----------------------------------------------------------|---|----------------------------|----------|----------|
| <b>Friedhofsgebühren</b><br>Einzelgrab                    | X | GR 2.3.2015<br>Jahrestarif | 42,85 €  | 45,44 €  |
| Doppelgrab                                                | X |                            | 79,58 €  | 84,39 €  |
| Urnenerdgrab                                              | X |                            | 36,73 €  | 38,95 €  |
| Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel /FH-Vomperbach | X |                            | 48,97 €  | 51,93 €  |
| Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)                       | X |                            | 48,97 €  | 51,93 €  |
| Urnennischengrab (FH-Vomperbach)                          | X |                            | 36,73 €  | 38,95 €  |
| Blumen und Grabkränze entfernen, Grabhügel herrichten     | X |                            | 122,43 € | 129,83 € |
| Material und Verlegung Natursteinplatten/Grabumrandung    | X |                            | 122,43 € | 129,83 € |

|                                                                                             |  |                                        |         |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------|---------|---------|
| <b>Turnsaalbenützung</b> je Benützungseinheit für Einheimische VS Terfens und VS Vomperbach |  | 2006: € 5,00 VB<br>2006: € 10,00 Terf. | 10,00 € | 10,00 € |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------|---------|---------|

#### Entgelte Fernwärmeversorgung - Verträge bis 30.06.2022

|                                                |   |                                                                                                                                                               |          |          |
|------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| Zählermiete                                    | X |                                                                                                                                                               | 181,61 € | 192,57 € |
| Preis pro kWh - Preiserhöhung zum 1.7.lfd.Jahr | X | Basis lt. Vertrag vom 1.7.2009<br>Euro 0,063 netto<br>50% Energieholzindex +<br>50% Verbrauchspreisindex<br>Indexanpassung zum 1.7. lfd. Jahr, lt. W-Verträge | 0,1306 € |          |

#### Entgelte Fernwärmeversorgung - Verträge ab 01.07.2022

|                                               |   |  |             |             |
|-----------------------------------------------|---|--|-------------|-------------|
| Anschlussgebühr bis 1 KW - 15 KW              |   |  | 12.000,00 € | 12.000,00 € |
| Anschlussgebühr bis 16 KW - 20 KW             |   |  | 12.600,00 € | 12.600,00 € |
| Anschlussgebühr bis 21 KW - 25 KW             |   |  | 13.200,00 € | 13.200,00 € |
| Anschlussgebühr bis 26 KW - 30 KW             |   |  | 13.800,00 € | 13.800,00 € |
| Anschlussgebühr bis 30 KW - 40 KW             |   |  | 14.400,00 € | 14.400,00 € |
| Messpreis (=Zählermiete) jährlich             | X |  | 165,91 €    | 175,93 €    |
| Grundgebühr jährlich pro kW Anschlussleistung | X |  | 39,82 €     | 42,22 €     |
| Arbeitspreis pro kWh                          | X |  | 0,0929 €    | 0,0985 €    |

#### 16. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2024

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet in aller Kürze über die geplanten Vorhaben 2024 und zeigt die einmaligen Ausgaben größer € 10.000,-.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher einstimmig den Voranschlag, einschließlich der Mittelfristigen Finanzplanung 2025-2028, für das Finanzjahr 2024, erstellt und aufgelegt am 04.12.2023, mit den Ausgaben für Großvorhaben in der Höhe von EUR 13.431.800 und folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

| Voranschlag 2024                                                                                                                                                               |                                                                         |  |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--|-------------|
| Ergebnishaushalt:                                                                                                                                                              |                                                                         |  |             |
| 21                                                                                                                                                                             | Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)       |  | 7.503.000   |
| 22                                                                                                                                                                             | Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.) |  | 7.776.200   |
| SA00                                                                                                                                                                           | Nettoergebnis:                                                          |  | -273.200    |
| Finanzierungshaushalt:                                                                                                                                                         |                                                                         |  |             |
| 31                                                                                                                                                                             | Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)           |  | 7.322.800   |
| 32                                                                                                                                                                             | Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)               |  | 6.605.600   |
| SA01                                                                                                                                                                           | Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung             |  | 717.200     |
| 33                                                                                                                                                                             | Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)  |  | 1.809.600   |
| 34                                                                                                                                                                             | Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)                   |  | 13.431.800  |
| SA02                                                                                                                                                                           | Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung                         |  | -11.622.200 |
| SA03                                                                                                                                                                           | Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)                             |  | -10.905.000 |
| 35                                                                                                                                                                             | Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)   |  | 12.000.000  |
| 36                                                                                                                                                                             | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)  |  | 1.924.200   |
| SA04                                                                                                                                                                           | Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit                      |  | 10.075.800  |
| SA05                                                                                                                                                                           | Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung              |  | -829.200    |
|                                                                                                                                                                                | Kassenstand/ "Übertrag" (aus Vorjahr) mit 1.1.2024 (geschätzt)          |  | 1.554.365   |
|                                                                                                                                                                                |                                                                         |  | 0,00000     |
| Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) wird durch einen vorläufigen Kassastand (liquide Mittel) per 1.1.2024 von € 1.554.365,-- ausgeglichen! |                                                                         |  |             |

#### 17. Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2024 Gemeinde Terfens Immobilien KG

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Voranschlag der Gemeinde Terfens Immobilien KG für das Finanzjahr 2024, erstellt am 04.12.2023, mit folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

| Voranschlag 2024 - Immobilien KG                                           |                                                             |  |  |  |  |  |         |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|---------|
| Ergebnishaushalt:                                                          |                                                             |  |  |  |  |  | 2024    |
| 21 Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)       |                                                             |  |  |  |  |  | 187.100 |
| 22 Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.) |                                                             |  |  |  |  |  | 118.600 |
| SA00                                                                       | Nettoergebnis:                                              |  |  |  |  |  | 68.500  |
|                                                                            |                                                             |  |  |  |  |  |         |
| Finanzierungshaushalt:                                                     |                                                             |  |  |  |  |  |         |
| 31 Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)           |                                                             |  |  |  |  |  | 122.300 |
| 32 Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)               |                                                             |  |  |  |  |  | 60.300  |
| SA01                                                                       | Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung |  |  |  |  |  | 62.000  |
|                                                                            |                                                             |  |  |  |  |  |         |
| 33 Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)  |                                                             |  |  |  |  |  | 0       |
| 34 Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)                   |                                                             |  |  |  |  |  | 0       |
| SA02                                                                       | Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung             |  |  |  |  |  | 0       |
|                                                                            |                                                             |  |  |  |  |  |         |
| SA03                                                                       | Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)                 |  |  |  |  |  | 62.000  |
|                                                                            |                                                             |  |  |  |  |  |         |
| 35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)   |                                                             |  |  |  |  |  | 0       |
| 36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)  |                                                             |  |  |  |  |  | 0       |
| SA04                                                                       | Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit          |  |  |  |  |  | 0       |
|                                                                            |                                                             |  |  |  |  |  |         |
| SA05                                                                       | Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung  |  |  |  |  |  | 62.000  |

#### 18. Beratung über die teilweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung

Bürgermeister Florian Gartlacher leitet zu einer Diskussion ein – soll die Straßenbeleuchtung von zB 0:30 Uhr bis 4:30 Uhr abgeschaltet werden, um Energiekosten zu sparen und bzgl. des Umweltschutzgedankens. Es gibt keinen ausjudizierten Fall, der besagt, dass die Gemeinde die Beleuchtung einschalten muss. Ihm persönlich sind einige Gemeinden in Tirol bekannt, die es „einfach“ machen.

Es folgt eine offene Diskussion und Bürgermeister Florian Gartlacher bittet die Mitglieder des Gemeinderats, sich darüber Gedanken zu machen.

Keine Beschlüsse.

#### 19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Mit der Wertstoffsammelinsel in Vomperbach muss man sich etwas überlegen. Bürgermeister Florian Gartlacher sagt, dass man schon über ein Tor mit Gatter diskutiert hat, Zutritt soll nur mit der Terfens Card möglich sein, technisch stellt dies kein Problem dar.

Es ergeht der Vorschlag, in der Gemeindezeitung zu informieren, dass am Wochenende keine Kartonagen abgeliefert werden sollen und man erneut „Ersatz“ für Martha Kofler sucht.

Gemeinderat Hubert Hußl sagt, dass an ihn herangetragen wurde, dass die Möglichkeiten und Räumlichkeiten der Kindergärten und Volksschulen der Gemeinde Terfens nicht optimal genutzt werden.

Gemeinderat Matthias Fischer schlägt für die nächste Ausgabe der Gemeindezeitung vor, die Gebühren der Gemeinde Terfens für einen „Musterhaushalt“ darzustellen. Bürgermeister Florian Gartlacher wird sich mit Bernhard Birkfellner Gedanken über einen solchen Musterhaushalt machen.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Florian Gartlacher für die stets gute, sachorientierte Zusammenarbeit im Gemeinderat und auch für die konstruktive Arbeit in den Ausschüssen. Er wünscht den Mitgliedern des Gemeinderats besinnliche Feiertage und frohe Weihnachten.

Keine Beschlüsse.

Aufgrund der Barrierefreiheit wird auf das original unterfertigte Protokoll im Gemeindeamt verwiesen.

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister Florian Gartlacher